

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

10.05.2023

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Information zum Monitoring Hilfen zur Erziehung und
angrenzende Aufgaben – 2022

Gesetzliche Grundlage:

§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII
§§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information zum Monitoring Hilfen zur Erziehung und
angrenzende Aufgaben – 2022 gem. Anlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß den §§ 79, 80 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzgebers insbesondere die Planungsverantwortung wahrzunehmen. Hierfür wird im Rahmen des Controllings ein fundierter, aussagefähiger und transparenter Evaluationsprozess geführt, der auf die Prüfung der Wirksamkeit und Bedarfsgerechtigkeit bestehender Leistungsangebote, Dienste, Einrichtungen und Projekte im Leistungsbereich der §§ 27 ff. SGB VIII mit entsprechender Erfolgskontrolle der festgelegten Maßnahmeplanung ausgerichtet ist. Im Ergebnis dieses Prozesses können Hinweise für die perspektivische Schwerpunktsetzung in der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung abgeleitet werden.